



Satzung des Jugendring Kasel 1974 e.V.

(Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 09. April 1991 und wurde am 29. Januar 2017 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendring Kasel 1974 e.V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kasel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Registriernummer VR 2530 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge, insbesondere die Gestaltung von Jugendfreizeiten sowie die Förderung der Jugend- und Kulturarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kommunikation per E-Mail ist ausdrücklich erlaubt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt folgende Mitgliedsbeiträge, die jährlich fällig sind:

- a) EUR 13,00 für Einzelpersonen
- b) EUR 32,00 für Familien

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Information über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den ersten drei Monaten des Jahres durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Ruwer. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel alle zwei Jahre.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Über die Beschlüsse und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 1. Kassierer/in
- d) 1. Schriftführer/in

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Bis zu 10 Beisitzer/innen gehören dem erweiterten Vorstand an. Ein/e Beisitzer/in ist dabei ständige/r Vertreter/in des/der 1. Kassierers/in (2. Kassierer/in). Das Mindestalter für Beisitzer/innen beträgt 12 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der 1. Kassierer/in.

(3) Anstehende Bankgeschäfte sind von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 1. Kassierer/in abzuzeichnen.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder – inkl. Beisitzer - beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch ein Mal pro Quartal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Kasel und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Kasel, den 29. Januar 2017

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

1. Kassierer/in

1. Schriftführer/in